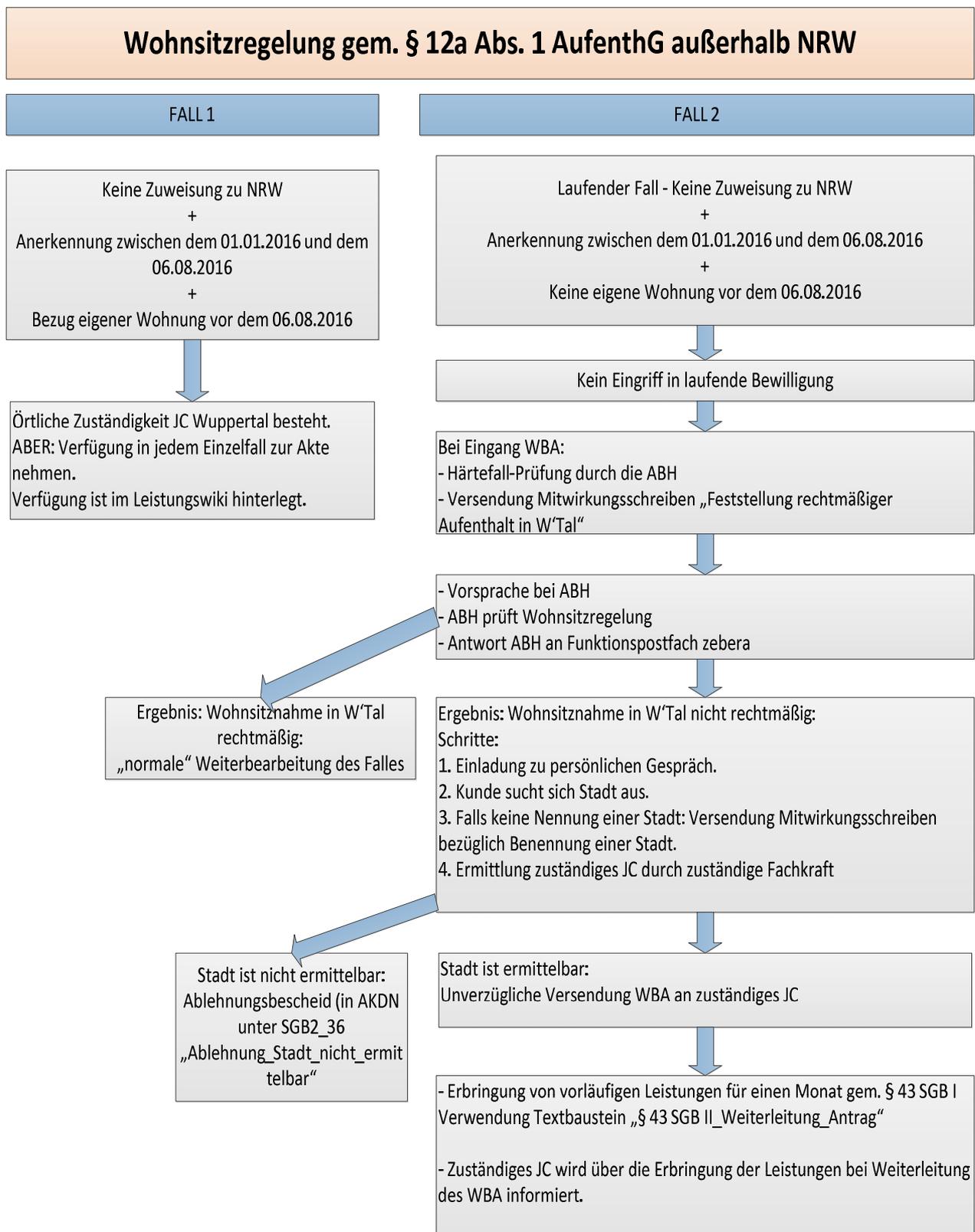
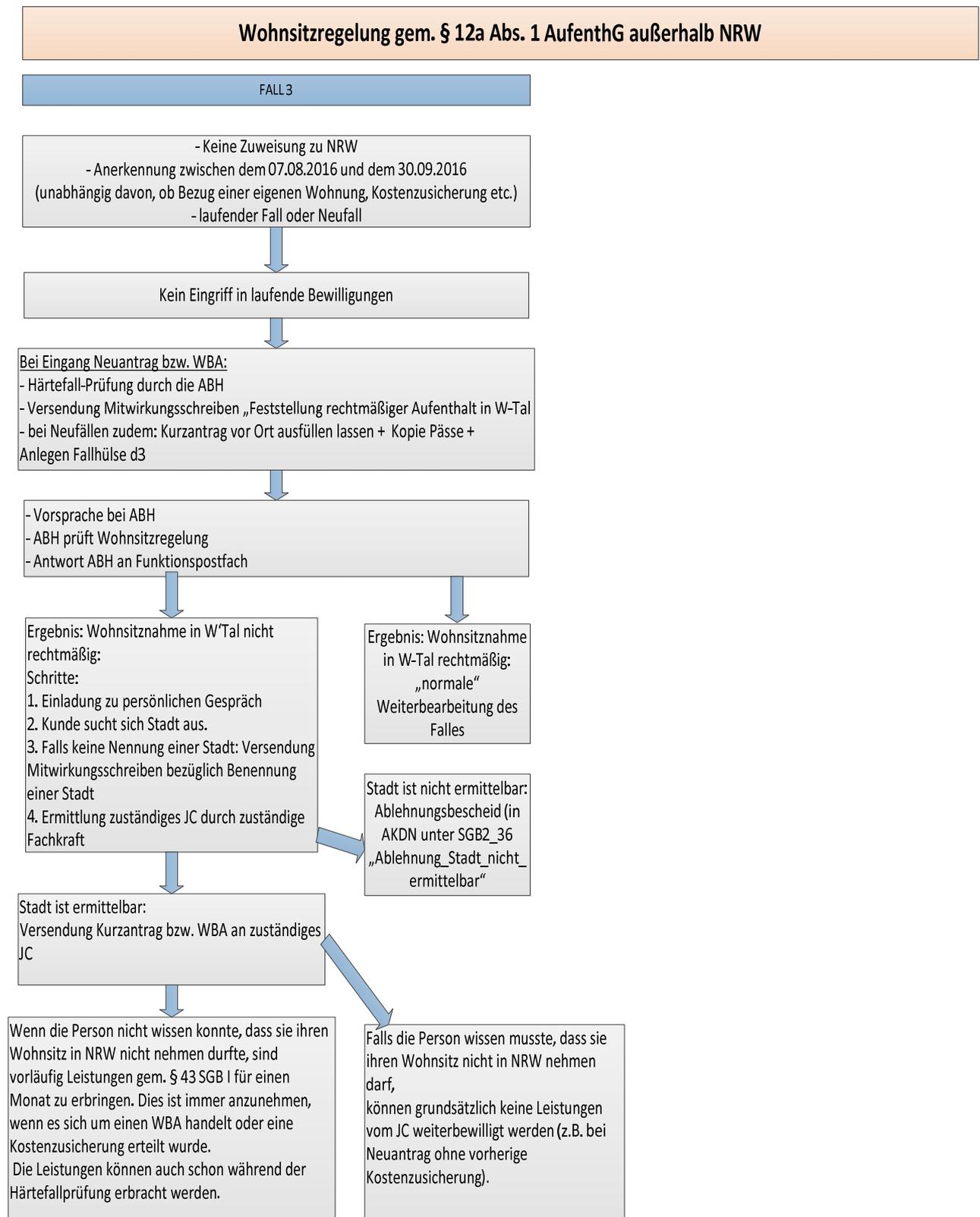


Überblick leistungsrechtliche Folgen und Verfahren Wohnsitzregelung gem. § 12a AufenthG i.V.m. § 36 Abs. 2 SGB II mit **Wohnsitzregelung für ein anderes Bundesland als NRW**



Überblick leistungsrechtliche Folgen und Verfahren Wohnsitzregelung gem. § 12a AufenthG i.V.m. § 36 Abs. 2 SGB II mit Wohnsitzregelung für ein anderes Bundesland als NRW



Überblick leistungsrechtliche Folgen und Verfahren Wohnsitzregelung gem. § 12a AufenthG i.V.m. § 36 Abs. 2 SGB II mit **Wohnsitzregelung für ein anderes Bundesland als NRW**

Wohnsitzregelung gem. § 12a Abs. 1 AufenthG außerhalb NRW

Fall 4 Anspruch auf Leistungen

- Anerkennung ab dem 01.10.2016
- Laut Aufenthaltstitel oder Anerkennungsbescheid keine Zuweisung zu NRW
- Neuantrag

Keine vom Jobcenter veranlasste Härtefall-Prüfung

Schritte:

1. Einladung zu persönlichen Gespräch
2. Aufnahme Kurzantrag, Fall in d3 und AKDN anlegen und Kopie der Pässe anfertigen
3. Kunde sucht sich Stadt aus.
4. Falls keine Nennung einer Stadt: Versendung Mitwirkungsschreiben bezüglich Benennung einer Stadt
5. Ermittlung zuständiges JC durch zuständige Fachkraft

Stadt ist nicht ermittelbar:
Ablehnungsbescheid (in AKDN unter SGB2_36 „Ablehnung_Stadt_nicht_ermittelbar“)

Stadt ist ermittelbar:
Versendung Kurzantrag an zuständiges JC

Es werden grundsätzlich keine Leistungen vorläufig gem. § 43 SGB I erbracht.

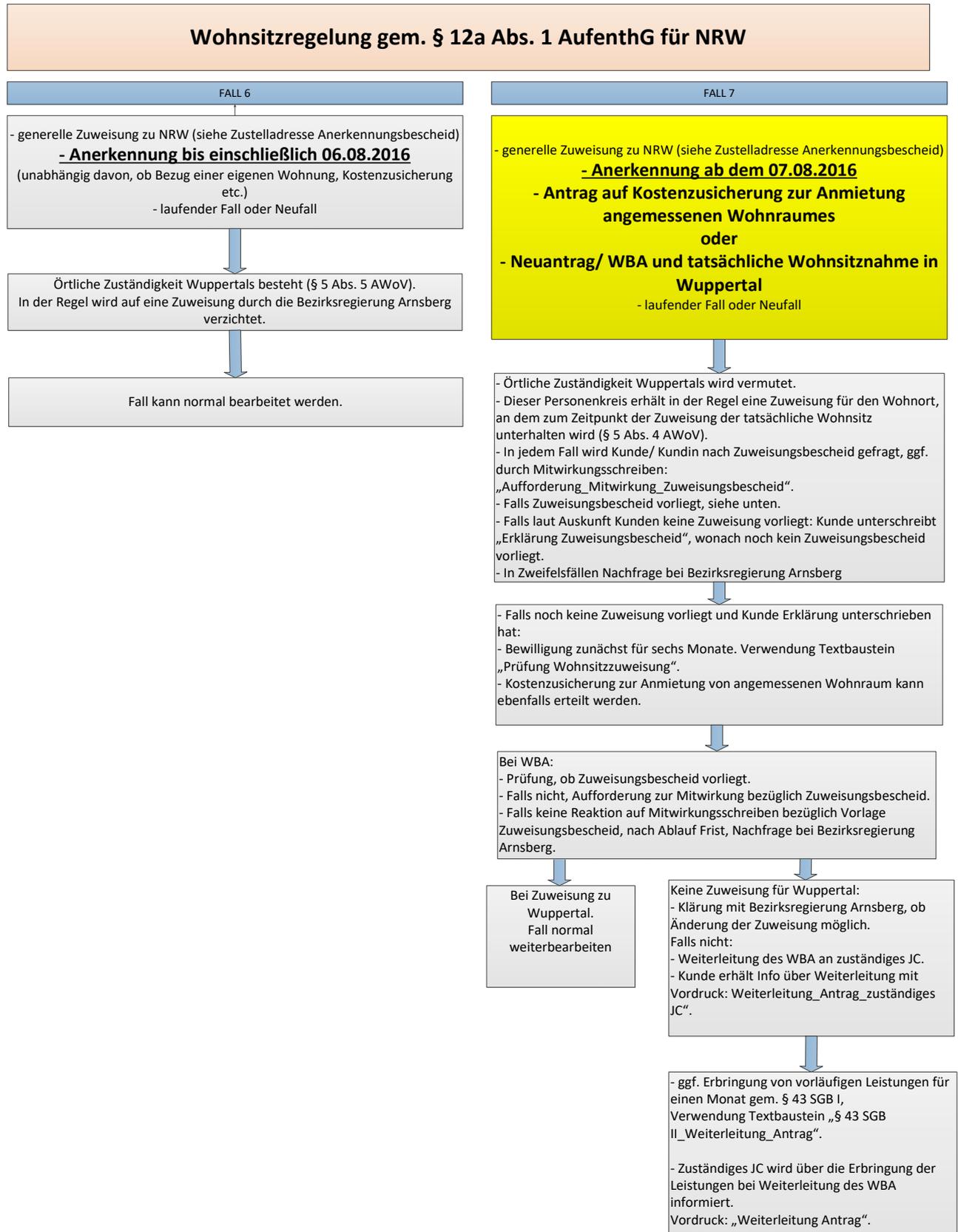
Fall 5 (Antrag auf Kostenzusicherung)

- Anerkennung ab dem 01.10.2016
Laut Aufenthaltstitel oder Anerkennungsbescheid keine Zuweisung zu NRW
- Antrag auf Kostenzusicherung zur Anmietung einer Wohnung, aber noch kein Neuantrag

Keine vom Jobcenter veranlasste Härtefall-Prüfung

Erlass eines Ablehnungsbescheides bezüglich der Kostenzusicherung: „Ablehnungsbescheid Kostenzusicherung Wohnsitznahme“.

Überblick leistungsrechtliche Folgen und Verfahren Wohnsitzregelung gem. § 12a AufenthG i.V.m. § 36 Abs. 2 SGB II mit **Wohnsitzregelung für NRW**



Ergänzende Hinweise:

I. Was ist der gesetzliche Regelungsinhalt der Wohnsitzzuweisung zu einem Bundesland?

Gem. § 12a Abs. 1 AufenthG sind Personen für die ersten drei Jahre seit Anerkennung als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder Zuerkennung von subsidiären Schutz im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes oder denen nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, verpflichtet, in dem Bundesland Wohnsitz zu nehmen, in das sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden sind (= gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme).

Die neuen Regelungen gelten für Flüchtlinge, deren **Anerkennung seit dem 01.01.2016** erfolgt ist. Es kommt hier auf den Zeitpunkt der Zustellung des Anerkennungsbescheides des BAMF an und nicht auf die Ausstellung des Aufenthaltstitels.

Für Personen mit Aufenthaltstiteln nach §§ 22, 23 und 25 Abs. 3 AufenthG kommt es hingegen darauf an, wann der Aufenthaltstitel wirksam geworden ist.

Das Gleiche gilt auch für nachziehende Familienangehörige. Diese haben in der Regel einen Aufenthaltstitel nach § 30 oder § 32 AufenthG. Hier ist maßgeblich, welche Regelung für ihren „Stammberechtigten“ gilt.

Beispiel:

X aus Syrien hat eine Anerkennung als anerkannter Flüchtling. Der BAMF-Bescheid ist vom 15.05.2016. Das Asylverfahren wurde in Hamburg durchgeführt. X hat bereits einen Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 2 AufenthG und ist nach Auskunft des Ausländeramtes verpflichtet, seinen Wohnsitz in Hamburg zu nehmen. Seine Frau und seine beiden Kinder haben einen Aufenthaltstitel nach § 30 bzw. § 32 AufenthG. Die Aufenthaltstitel wurden am 09.08.2016 ausgestellt. Für Frau und Kinder ist maßgeblich, wo sich X aufhalten darf.

Erfolgte die Anerkennung bzw. die Erteilung des Aufenthaltstitels bis zum 31.12.2015, sind die Personen von der neuen Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG nicht betroffen.

II. Gibt es Ausnahmen zu der Wohnsitzzuweisung?

Eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme besteht nicht, wenn:

- der Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ [20](#) und [22](#) des [Zweiten Buches Sozialgesetzbuch](#) für eine Einzelperson verfügt (gegenwärtig ein Betrag in Höhe von 710 Euro netto), oder
- eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat
- oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.

Über diese Ausnahmetatbestände entscheidet die zuständige Ausländerbehörde.

Zur Vermeidung einer „Härte“ kann darüber hinaus die zuständige Ausländerbehörde die Verpflichtung zur Wohnsitznahme aufheben.

Zukünftig wird voraussichtlich bei Inkrafttreten einer hierzu geplanten Rechtsverordnung die Bezirksregierung Arnsberg für die Prüfung eines Härtefalles zuständig sein.

III. Woran ist zu erkennen, welchem Bundesland eine Person zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden ist?

Welchem Bundesland eine Person zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden ist, kann dem Anerkennungsbescheid des BAMF entnommen werden. In der Regel ist dies das Bundesland, in dem die Zustelladresse des BAMF-Bescheides liegt. Der Wohnsitz, an dem der Ausländer seinen Bescheid zugestellt bekommt, befindet sich in dem Bundesland, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens zugewiesen worden ist.

Bei Anerkennungen ab dem 01.10.2016 ist eine Wohnsitzzuweisung in der Regel dem Aufenthaltstitel oder dem Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel zu entnehmen.

Sollte dies nicht der Fall sein, hat der Kunde/die Kundin ggf. nachzuweisen, dass der Aufenthalt in Wuppertal rechtmäßig ist und muss sich an die für ihn zuständige Ausländerbehörde wenden.

IV. Gibt es auch Wohnsitzauflagen für bestimmte Städte?

Darüber ist es aber auch möglich, dass der Aufenthaltstitel eine Wohnsitzauflage gem. § 12 Abs. 2 – 4 AufenthG für oder gegen eine bestimmte Stadt enthält. Diesbezüglich ist für NRW zum 01.12.2016 die Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) in Kraft getreten. Gemäß der AWoV erhält jede Person, die NRW zugeteilt worden ist, darüber hinaus eine Zuweisung für eine bestimmte Stadt in NRW. Personen, die bis zum 06.08.2016 als Asylberechtigte, Konventionsflüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt worden sind, sollen in der Regel keine Zuweisung erhalten. Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Zuweisung bereits ihren tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde unterhalten, sollen dieser Gemeinde zugewiesen werden. Siehe hierzu die **Fälle 7**. Für die Zuweisung ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig.

V. Welche Auswirkungen hat die Wohnsitzregelung gem. § 12a AufenthG auf die örtliche Zuständigkeit gem. § 36 Abs. 2 SGB II

Flankierend zu den Wohnsitzregelungen aus § 12a AufenthG enthält § 36 Abs. 2 SGB II eine neue Regelung zur örtlichen Zuständigkeit. Danach ist das Jobcenter Wuppertal nur für Leistungen nach dem SGB II zuständig, wenn die Person mit anerkanntem Fluchthintergrund aufgrund der Verpflichtung zur Wohnsitznahme in NRW sowie ggf. nach Maßgabe ihres Zuweisungsbescheides auch dazu berechtigt ist, den Wohnsitz in Wuppertal zu nehmen.

Existiert neben der Verpflichtung zur Wohnsitznahme in NRW kein Zuweisungsbescheid zu einer bestimmten Stadt, so gelten die Personen grds. als freizügigkeitsberechtigt in NRW und können ihren Wohnsitz innerhalb NRW frei wählen. Kostenzusicherungen zur Anmietung einer angemessenen Wohnung in Wuppertal sowie Neuanträge können in diesen Fällen bewilligt werden.

Sollte die Person einer bestimmten Stadt innerhalb von NRW zugewiesen worden sein, ist nur das für diese Stadt zuständige Jobcenter für die Erbringung von Leistungen nach dem SGB II örtlich zuständig. Wenn die Personen zwar nicht in dieser Stadt eine Wohnung beziehen, die Wohnung aber im zeit- und ortsnahen Bereich liegt, besteht zwar dem Grunde nach ein Anspruch auf Leistungen bei dem örtlichen zuständigen Jobcenter der „Zuweisungs-Stadt“, jedoch kann dies für die Person aufenthaltsrechtliche Konsequenzen haben.

VI. Welche Unterlagen sind zwingend von Personen mit anerkanntem Fluchthintergrund zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit anzufordern?

Folgende Unterlagen sind zwingend von den Kunden und Kundinnen einzureichen:

- Aufenthaltstitel
- Ggf. Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel, wenn ein entsprechender Verweis auf das Zusatzblatt im Aufenthaltstitel enthalten ist
- Anerkennungsbescheid des BAMF
- Ggf. Aufhebungsbescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Bei Personen, die nach dem 06.08.2016 anerkannt und NRW zugewiesen sind, den Zuweisungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg **soweit dieser bereits vorliegt**

Stand 03.03.2017